

Die Branntweinsteuer beträgt:	Je Hektoliter Weingeist
1. a) für extra fein filtrierten Sprit (regelmäßiger Steuersatz)	1925,— DM
b) für Branntwein zur Herstellung von Spirituosen, Aromen, Essenzen, branntweinhaltigen kosmetischen Erzeugnissen, branntweinhaltigen Heilmitteln zum innerlichen Ge- brauch sowie zu medizinischen und sonstigen nicht steuerbegünstigten Zwecken (regelmäßiger- Steuersatz)	1400,— DM
c) für Branntwein zu steuerbegünstig- ten Zwecken, wenn die hierfür vor- geschriebene Vergällung oder Ge- nußunbrauchbarmachung nicht mög- lich ist (regelmäßiger Steuersatz) ..	1400,— DM
2. für Branntwein zur Herstellung von branntweinhaltigen Heilmitteln zum äußerlichen Gebrauch, wenn er zu Genußzwecken unbrauchbar gemacht ist (ermäßigter Steuersatz)	850,— DM
3. für Branntwein zur Herstellung von Gärungsessig (ermäßigter Steuersatz) ..	150,— DM
4. für Branntwein zu Heizungs-, Koch- und Beleuchtungszwecken sowie voll- ständig vergällter Branntwein — Brennspiritus — (ermäßigter Steuer- satz)	100,— DM

§ 2

Für die Bestände an unvergälltem und nicht verarbeitetem, steuerermäßigtem Branntwein, die zur Herstellung von kosmetischen Waren oder Heilmitteln zum innerlichen Gebrauch bestimmt sind und sich am 30. März 1953 um 0.00 Uhr bei den Herstellungsbetrieben befinden, ist der Unterschiedsbetrag (in Höhe von 550,— DM/hl W) zwischen dem regelmäßigen und dem bisherigen ermäßigten Steuersatz nach näherer Anweisung der zuständigen Abteilung Finanzen/Abgaben bei den Räten der Kreise bis zum 15. April 1953 zu entrichten.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 30. März 1953 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1953

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Pflichtablieferung und
den Einkauf von Wolle für das Jahr 1953.

Vom 28. Februar 1953

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Einkauf von Wolle für das Jahr 1953 (GBl. S. 173) — im nachfolgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird bestimmt:

I. Abschnitt

Die Veranlagung zur Pflichtablieferung von Wolle

§ 1

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Die Grundlage für die Berechnung der Ablieferungsmenge in Wolle bildet die landwirtschaftliche Nutzfläche nach den §§ 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 zur Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Einkauf landwirtschaft-

licher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 331) — im folgenden kurz „Erste Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953“ genannt.

(2) Sofern nicht bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen nach § 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 auf Grund eines Pacht- oder Nutzungsvertrages von Einzelbetrieben übernommen wurden, sind diese Flächen mit der vollen Norm zu veranlagern.

(3) Bei der Festsetzung der Ablieferungsmenge ist auf volle 100 g aufzurunden.

§ 2

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

Die Veranlagung ist nach dem tatsächlichen Schafbestand vom 1. Januar 1953 durchzuführen. Die in der Zeit vom 4. Juni 1952 bis 31. Dezember 1952 geborenen Lämmer sind nur mit 50 % der Norm zu veranlagern. Bei der Veranlagung sind die amtlichen Viehzählungen vom 3. September 1952, 3. Dezember 1952 und 3. Januar 1953 auszuwerten.

§ 3

Zu § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

Die Festlegung der Durchschnittsnormen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und je Schaf ist nach den §§ 60 bis 62 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 durchzuführen,

§ 4

Zu § 3 Absätze 3 und 4 der Verordnung:

(1) Die Verwaltungen Volkseigener Güter haben die Aufteilung der Ablieferungsmenge von Wolle auf die einzelnen volkseigenen Güter entsprechend dem ihnen übergebenen Plan vorzunehmen.

(2) Wanderschäfer werden an ihrem Wohnort zur Pflichtablieferung von Wolle veranlagt; etwa für die Veranlagung fehlende Viehzählungsergebnisse sind durch den zuständigen Bürgermeister bei den Räten der Gemeinden anzufordern, von denen die den Wanderschäfer betreffenden Viehzählungen vorgenommen wurden.

(3) Erzeuger, deren Schafe in Gemeinschaftsherden gehalten werden, sind nach den §§ 1 und 2 der Verordnung zur Ablieferung von Wolle zu veranlagern.

§ 5

Zu § 3 Absätze 5 und 6 der Verordnung:

(1) Die Veranlagung in Wolle für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder ist nach den §§ 60 bis 62 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 wie folgt vorzunehmen:

a) Mitglieder Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) sind wie alle sonstigen ablieferungspflichtigen Betriebe nach den §§ 1 und 2 der Verordnung zu veranlagern. Die Veranlagung je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ist nach § 34 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 17. Februar 1953 durchzuführen.

b) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ohne gemeinsame Viehhaltung (Musterstatut Typ I und II) sind für die Schafe in genossenschaftlicher Viehhaltung zur Pflichtablieferung von Wolle nur nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe zu veranlagern.